

ANTRAG

der Volksinitiative

gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

„FAIRE STRASSE - Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag wird aufgefordert, die Landesregierung zu beauftragen,

1. die im Kommunalabgabengesetz (Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005) in § 8 vorgeschriebenen Straßenausbaubeiträge abzuschaffen,
2. sich klar gegen die Einführung einer „Kann-Regelung“ zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auszusprechen,
3. den Kommunalen Finanzausgleich auf Landesebene so abzuändern, dass dessen Gelder künftig anteilig auch für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen herangezogen werden können,
4. im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs darauf hinzuwirken, dass Bescheide aufgrund von Straßenausbaubeitragssatzungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr erlassen werden.

Vertreter der Volksinitiative gemäß § 2 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V):

Arne Gericke
Klaus Gabbert
Gustav Graf von Westarp

Begründung:

Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge. Straßen sind öffentlicher Raum und für jedermann nutzbar. Ein „Vorteil“ für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Für den Ausbau von Landes- und Bundesstraßen werden keine Ausbaubeiträge erhoben.

Anlage**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 11.10.2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau MdL Sylvia Bretschneider, o. V. i. A.
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Antrag auf Zulassung der Volksinitiative „FAIRE STRASSE - Volksinitiative gegen Straßenausbaubeträge in Mecklenburg-Vorpommern“

Antrag auf Zulassung vom 04.09.2018, hier eingegangen am 04.09.2018

Anlagen: 1. Unterschriftsliste der Volksinitiative „FAIRE STRASSE“ (Muster)
2. Mein Schreiben an die Vertreter der Volksinitiative von heute

Sehr geehrte Frau Bretschneider,

mit o. g. Schreiben übersandten Sie mir gemäß § 8 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) einen Antrag auf Zulassung der o. g. Volksinitiative (§ 7 VaG M-V). Dem Antrag beigelegt waren Unterschriftslisten, die in 20 Ringordnern übergeben wurden. Gleichzeitig baten Sie mich, über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VaG M-V).

Am 17.09.2018 wurden sechs lose Unterschriftslisten, die am 04.09.2018 durch ein Büroversehen im Landtag nicht mit den Ringordnern an die Landeswahlleitung übergeben worden waren, durch die Landtagsverwaltung nachgereicht. Diese sechs losen Unterschriftslisten wurden am gleichen Tag durch mich zu den übrigen Unterschriftslisten der Volksinitiative „FAIRE STRASSE“ hinzugefügt und in das Gesamtergebnis miteinbezogen.

Die Prüfung der Unterschriftenlisten erfolgte durch die Landeswahlleitung in der Zeit vom 05. bis zum 28.09.2018 gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 7 VaG M-V.

I. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Volksinitiative „FAIRE STRASSE - Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“ wird zugelassen.

Die Voraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit dem VaG M-V sind erfüllt:

1. Das mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Muster einer Unterschriftenliste bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1, 1. Alternative VaG M-V (Anlage 1).
2. Die gemäß § 5 Nummern 1 bis 6 VaG M-V an die Unterschriftenlisten zu stellenden inhaltlichen Vorgaben sind erfüllt.
Die Vertreter der Initiative haben die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Verf M-V in Verbindung mit § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderten mindestens 15.000 gültigen Unterschriften eingereicht (vgl. Punkt II).
3. Es wurden drei Vertreter der Volksinitiative mit Namen und Anschriften gemäß § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V benannt.
4. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung obliegt der Landeswahlleitung unstreitig die Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Volksinitiative (wie z. B. der Gestaltung der Unterschriftenlisten, deren ordnungsgemäßen Ausfüllung oder die Erreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften), vgl. Classen/Litten/Wallerath, Verf M-V, Artikel 59 Rn. 10.
5. Die Frage der Zuständigkeit der Landeswahlleitung für die Prüfung auch der materiellen Zulassungsvoraussetzungen kann hier dahinstehen, weil auch materiell-rechtlich keine Bedenken an der Zulässigkeit der Volksinitiative „FAIRE STRASSE“ bestehen:

Die Regelung des Artikels 59 Absatz 3 Verf M-V (Finanzvorbehalt) hindert die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht.

Nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V sind Initiativen über den Haushalt des Landes, über Abgaben und Besoldung unzulässig. Die Volksinitiative begehrt im Wesentlichen die Abschaffung der in § 8 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) vorgeschriebenen Straßenausbaubeiträge.

Das Kommunalabgabengesetz M-V ist zwar unstreitig ein Abgabengesetz im Sinne des Artikels 59 Verf M-V. Nach herrschender Meinung (Classen/Litten/Wallerath, Verf M-V, Artikel 59 Rn. 7) hat die Regelung des Absatzes 3 folgende Aufgabe:

„Der sog. Finanzvorbehalt soll eine Volksgesetzgebung verhindern, in der kleine Gruppen von Lobbyisten die Mehrheit durch populistische Anträge zu Entscheidungen verführen, die das Gefüge des Haushalts oder der Abgaben oder der Entlohnung der Staatsbediensteten durcheinanderbringen können.“

Der Finanzvorbehalt soll somit eine aufgrund einer Volksinitiative ausgelöste Gesetzgebung verhindern, die sich unmittelbar auf gesetzlich fixierte Finanzmittel auswirkt. Eine solche Wirkung kann die hier in Rede stehende Volksinitiative „FAIRE STRASSE“ jedoch nicht entfalten, weil ihre Zulassung lediglich eine „Befassung“ der Legislative mit dem Thema bewirken kann. Für eine Gesetzgebung, die (hier) in „das Gefüge der Abgaben“ eingreifen könnte, hätte es eines Gesetzentwurfs der Volksinitiative bedurft (vgl. Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Verf M-V). Erst ein solcher Gesetzentwurf hätte dazu führen können, dass der Landtag unmittelbar über die Erhebung oder den Verzicht von Abgaben zu entscheiden hätte, nämlich, wenn der Gesetzentwurf entsprechend der Vorlage der Volksinitiative vom Landtag beschlossen worden wäre. Ohne die Vorlage eines Gesetzentwurfs muss sich der Landtag nach Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 Verf M-V lediglich mit der Materie der Volksinitiative „befassen“.

Allein eine thematische Befassung aufgrund der Aktivitäten einer Volksinitiative führt somit nicht dazu, dass der Finanzvorbehalt seinem Sinn und Zweck nach eingreift.

II. Prüfung der Unterschriften zur Landtagswahl wahlberechtigter Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern

Die Prüfung der von den Vertretern der Volksinitiative übergebenen Unterschriftenlisten hat Folgendes ergeben:

1. Der Landeswahlleitung sind 4.987 Unterschriftenlisten mit insgesamt 46.188 ausgefüllten Eintragszeilen zur Prüfung übergeben worden.
2. 4.265 Unterschriftenlisten mit insgesamt 39.623 Unterschriften entsprachen vorbehaltlich der Ergebnisse der Einzelprüfungen (s. u.) grundsätzlich den Anforderungen des § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V.
3. 722 Unterschriftenlisten mit insgesamt 6.565 ausgefüllten Eintragszeilen erfüllten nicht die Voraussetzungen des § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V. Die Listen weisen im Wesentlichen folgende Mängel auf:
 - fehlende oder unleserliche Vorderseite der Unterschriftenliste;
 - Benennung von nur zwei Vertretern der Volksinitiative auf der Vorderseite;
 - Unterschriftenliste besteht aus zwei Rückseiten;
 - der Rückseite fehlen die dem Unterschriftenteil vorangestellten Hinweise zur Eintragungsberechtigung;
 - Überklebungen im Unterschriftenteil.
4. Nach der Einzelprüfung von 1.985 Unterschriftenlisten mit 19.737 Unterschriften wurden 15.712 gültige und 4.025 ungültige Unterschriften festgestellt.

Die nach § 7 Satz 2 Nr. 2 VaG M-V erforderliche Anzahl von mindestens 15.000 gültigen Unterschriften wurde damit überschritten.

5. Die 4.025 in diesem Rahmen festgestellten ungültigen Unterschriften weisen folgende Mängel auf:

Anzahl der Unterschriften	Art der Mängel
1.953	Name/Vorname des Unterschriftsleistenden ist unvollständig oder nicht lesbar
283	Geburtsdatum des Unterschriftsleistenden fehlt oder ist unvollständig
501	Anschrift des Unterschriftsleistenden fehlt, ist unvollständig oder nicht lesbar;
133	Unterschrift des Unterstützers fehlt
53	Datum der Unterschriftsleistung fehlt
590	Unterschriftsleistender ist im Melderegister (ZIR) nicht identifizierbar
92	Unterschriftsleistender ist nicht in Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt
13	Unterschriftsleistender ist Jugendlicher unter 18 Jahre
269	Sonstige Mängel, z. B. Geburtsdatum oder Anschrift stimmt nicht mit den Meldeangaben überein
138	Unterstützer hat mehrfach unterschrieben

333 der ungültigen Unterschriften waren mehrfach mangelbehaftet.

Den drei Vertretern der Volksinitiative „FAIRE STRASSE“ habe ich meine Entscheidung mit gleicher Post zugestellt (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Bencicke



Unterschriftenliste zur Unterstützung der Volksinitiative nach Artikel 59 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

**„FAIRE STRASSE - Volksinitiative
gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“**



Vertreter der Volksinitiative und Erstunterzeichner:

Gericke, Arne, Mühlentor 7, 18233 Neubukow
 Gabbert, Klaus, Werkweg 17, 18273 Güstrow
 Graf von Westarp, Giuslav, Amtsstraße 16, 19399 Goldberg

Wortlaut der Vorlage:

- „Der Landtag wird aufgefordert, die Landesregierung zu beauftragen,
1. die im Kommunalabgabengesetz (Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005) in § 8 vorgeschriebenen Straßenausbaubeiträge abzuschaffen,
 2. sich klar gegen die Einführung einer „Kann-Regelung“ zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auszusprechen,
 3. den kommunalen Finanzausgleich auf Landesebene so abzuändern, dass dessen Gelder künftig anteilig auch für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen herangezogen werden können,
 4. im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs darauf hinzuwirken, dass Bescheide aufgrund von Straßenausbaubeitragsatzungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr erlassen werden.“

Begründung:

Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge. Straßen sind öffentlicher Raum und für jedermann nutzbar. Ein „Vorteil“ für anliegende Grundstückliche ist nicht quantifizierbar. Für den Ausbau von Landes- und Bundesstraßen werden keine Ausbaubeiträge erhoben.



„FAIRE STRASSE - Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“



Mit meiner Unterschrift unterstütze ich nach Art. 59 LV MV die auf der Vorderseite dieser Unterschriftenliste formulierte Forderung der Volksinitiative „FAIRE Straße“ an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern.

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt meiner Unterschriftsleistung nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt bin (vergleiche nachfolgenden Hinweis) und für diese Volksinitiative bisher noch keine Unterstützungsunterschrift geleistet habe.

Hinweis: Eintragungsberechtigt sind nur Deutsche im Sinne des Artikels 11.6 Absatz 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister Ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen Ihre Hauptwohnung haben,
3. nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind oder für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung bestellt ist - § 5 Nummer 2 LKWG M-V.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung)		Unterschrift	Datum
				PLZ/Wohnort	Straße/Hausnummer		
1	Müstermann	Max	10.12.1999	99399 Müstervölk	Müsterstraße 1	M. Müstermann	10.03.2018
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Nur gut lesbare und vollständige Angaben sind gültig! Ausgefüllt bitte einsenden an: FREIE WÄHLER, A. Graf Westarp, Amtsstraße 16, 19399 Goldberg

Anlage 2

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 11.10.2018

Herrn Arne Gericke
Mühlentor 7
18233 Neubukow

Antrag auf Zulassung der Volksinitiative „FAIRE STRASSE - Volksinitiative gegen Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 04.09.2018

Antrag auf Zulassung vom 04.09.2018, hier eingegangen am 04.09.2018

Sehr geehrter Herr Gericke,

mit o. g. Schreiben übersandte mir die Landtagspräsidentin gemäß § 8 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) einen Antrag auf Zulassung der o. g. Volksinitiative (§ 7 VaG M-V). Dem Antrag beigefügt waren Unterschriftslisten, die in 20 Ringordnern übergeben worden waren.

Gleichzeitig bat mich die Landtagspräsidentin, über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VaG M-V).

Zu Ihrem Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Volksinitiative wird zugelassen.

Begründung:

Die Voraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit dem Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) sind erfüllt:

1. Das mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Muster einer Unterschriftsliste bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1, 1. Alternative VaG M-V. Die gemäß § 5 Nummern 1 bis 6 VaG M-V an die Unterschriftenlisten zu stellenden inhaltlichen Vorgaben sind erfüllt.
2. Die Vertreter der Initiative haben die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Verf M-V in Verbindung mit § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderten mindestens 15.000 gültigen Unterschriften eingereicht.
Von den vorgelegten Unterschriftenlisten entsprachen 4.265 Unterschriftenlisten mit insgesamt 39.623 Unterschriften - vorbehaltlich der Ergebnisse der Einzelprüfungen (s. u.) - grundsätzlich den Anforderungen nach § 5 Ziffern 1 bis 6 VaG M-V.
Nach der Einzelprüfung von 1.985 Unterschriftenlisten mit 19.737 Unterschriften wurden 15.712 gültige und 4.025 ungültige Unterschriften festgestellt.

Die nach § 7 Satz 2 Nr. 2 VaG M-V erforderliche Anzahl von mindestens 15.000 gültigen Unterschriften wurde damit überschritten.

3. Mit der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Namen und Anschriften sind die Anforderungen gemäß § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
4. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung obliegt der Landeswahlleitung unstreitig die Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Volksinitiative (wie z. B. der Gestaltung der Unterschriftenlisten, deren ordnungsgemäßen Ausfüllung oder die Erreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften), vgl. Classen/Litten/Wallerath, Verf M-V, Artikel 59 Rn. 10.

Die Frage der Zuständigkeit der Landeswahlleitung für die Prüfung auch der materiellen Zulassungsvoraussetzungen kann hier dahinstehen, weil auch materiell-rechtlich keine Bedenken an der Zulässigkeit der Volksinitiative „FAIRE STRASSE“ bestehen:

Die Regelung des Artikels 59 Absatz 3 Verf M-V (Finanzvorbehalt) hindert die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht.

Nach Artikel 59 Absatz 3 Verf M-V sind Initiativen über den Haushalt des Landes, über Abgaben und Besoldung unzulässig. Die Volksinitiative begehrt im Wesentlichen die Abschaffung der in § 8 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) vorgeschriebenen Straßenausbaubeiträge.

Das Kommunalabgabengesetz M-V ist zwar unstreitig ein Abgabengesetz im Sinne des Artikels 59 Verf M-V. Nach herrschender Meinung (Classen/Litten/Wallerath, Verf M-V, Artikel 59 Rn. 7) hat die Regelung des Absatzes 3 folgende Aufgabe:

„Der sog. Finanzvorbehalt soll eine Volksgesetzgebung verhindern, in der kleine Gruppen von Lobbyisten die Mehrheit durch populistische Anträge zu Entscheidungen verführen, die das Gefüge des Haushalts oder der Abgaben oder der Entlohnung der Staatsbediensteten durcheinanderbringen können.“

Der Finanzvorbehalt soll somit eine aufgrund einer Volksinitiative ausgelöste Gesetzgebung verhindern, die sich unmittelbar auf gesetzlich fixierte Finanzmittel auswirkt. Eine solche Wirkung kann die hier in Rede stehende Volksinitiative „FAIRE STRASSE“ jedoch nicht entfalten, weil ihre Zulassung lediglich eine „Befassung“ der Legislative mit dem Thema bewirken kann. Für eine Gesetzgebung, die (hier) in „das Gefüge der Abgaben“ eingreifen könnte, hätte es eines Gesetzentwurfs der Volksinitiative bedurft (vgl. Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Verf M-V). Erst ein solcher Gesetzentwurf hätte dazu führen können, dass der Landtag unmittelbar über die Erhebung oder den Verzicht von Abgaben zu entscheiden hätte, nämlich, wenn der Gesetzentwurf entsprechend der Vorlage der Volksinitiative vom Landtag beschlossen worden wäre. Ohne die Vorlage eines Gesetzentwurfs muss sich der Landtag nach Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 Verf M-V lediglich mit der Materie der Volksinitiative „befassen“.

Allein eine thematische Befassung aufgrund der Aktivitäten einer Volksinitiative führt somit nicht dazu, dass der Finanzvorbehalt seinem Sinn und Zweck nach eingreift.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Beneicke